

Grundsätzliches zum Hallenzutritt – Informationsschreiben für Gastmannschaften

Die Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wirken sich in beträchtlicher Art und Weise auch auf den Sport aus. Es greift in Hessen dabei ein **Eskalationskonzept (Ampelsystem)**, das sich an den Inzidenzen bzw. der Hospitalisierungsquote der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte orientiert und lokale Ereignisse entsprechend bewertet.

Grundsätzlich gilt: Handelt es sich um ein diffuses, nicht klar eingrenzbare Infektionsgeschehen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt, sind die stärker einschränkenden Maßnahmen **zusätzlich zu den in den vorherigen Stufen genannten Maßnahmen** per Allgemeinverfügung des Landkreises anzuordnen. Bei einem nachweislich eng lokalisierten oder klar eingrenzbaren Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung, einem Betrieb oder in einer Kommune, können auch nur einzelne Maßnahmen ergriffen werden. Eine aktuelle Einstufung wird regelmäßig vom Main-Taunus-Kreis veröffentlicht.

Es gilt grundsätzlich die jeweils gültige Fassung der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -).

Diese schreibt im Wesentlichen die aktuellen Zugangsvoraussetzungen vor.

Mit **Stand 04.03.2022** gelten folgende Zugangsvoraussetzungen zu den Sporthallen:

Für Aktive:

- 3G-Status (Genesen, Geimpft oder aktueller negativer Test (Schnelltest <24 Stunden, PCR-Test <48 Stunden). Ein aktueller negativer Test wird eindringlich von der Volleyballabteilung empfohlen.
- Ausnahmen:
 - keine

Für Zuschauende:

- Anzahlunabhängig: 3G (Genesen, Geimpft oder aktuell negativ getestet). Es besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auch am Platz. Ein aktueller negativer Test ist nicht verpflichtend für den Hallenzutritt, wird dennoch von der Volleyballabteilung empfohlen.
- Ausnahmen:
 - keine
- Limitierung der Zuschauerplätze auf 500.